



Internet Rights & Principles Coalition

Die Charta der Menschenrechte und Prinzipien für das Internet

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 1

Mitmachen! 3

Entstehungsgeschichte 4
der IRP Charta

10 Rechte und Prinzipien 6
für das Internet

Die Charta der Menschenrechte 8
und Prinzipien für das Internet
(Version 1.1)

Anhänge 28

© 2014
Dynamische Koalition für Internet-Rechte und Prinzipien –
Internet Governance Forum der Vereinten Nationen

Diese Arbeit ist unter einer Creative Commons Attribution-
NonCommercial-ShareAlike 3.0 Unported License lizenziert.

Konzeption und Bearbeitung der englischen Originalfassung:
Marianne Franklin mit Robert Bodle und Dixie Hawtin
Oktober 2013

Deutsche Übersetzung, Bearbeitung und Aktualisierung:
Wolfgang Benedek (Graz) und Matthias C. Kettemann (Graz/
Frankfurt am Main) unter Mitarbeit von Angelika Sajko (Graz);
Lektorat: Ilse Kettemann (Graz)
Juni 2014

Design: Zeena Feldman

Einleitung

Die Dynamic Coalition on Internet Rights and Principles (Dynamische Koalition für Internet-Rechte und Prinzipien, IRP Coalition) ist ein internationales, offenes Netzwerk von Personen und Organisationen, die sich für die Schutz der Menschenrechte im Internet und im Rahmen von Internetpolitik und Internet Governance einsetzen. Die Koalition ist im Internet Governance Forum der Vereinten Nationen beheimatet, einem allen offenen Multistakeholderforum, das es Regierungen, Unternehmen und der Zivilgesellschaft ermöglicht, gemeinsam Vorschläge zur Internet Governance zu diskutieren (<http://www.intgovforum.org/cms/aboutigf>).

Seit seiner Gründung 2008 hat es sich die IRP Coalition zum Ziel gesetzt, menschenrechtsbasierte Prinzipien der Internet Governance im Rahmen des IGF sowie in regionalen Kontexten zu fördern. Die IRP Coalition setzt sich aus einer Vielzahl unterschiedlicher Personen und Organisationen zusammen. Ihre Teilnehmer kommen aus dem globalen Süden und Norden: Grassroots-Organisationen, internationale NGOs, aber auch Einzelpersonen wie ForscherInnen, AktivistInnen, JuristInnen, und VertreterInnen großer Unternehmen, Internet-Dienstleistungsanbieter, VertreterInnen technischer Communities, RegierungsvertreterInnen und MitarbeiterInnen internationaler Organisationen.

Das bisherige Hauptaugenmerk der IRP Coalition lag darauf, die Bedeutung der Menschenrechte online aufzuzeigen, um mehr Sensibilität für die Herausforderungen des Menschenrechtsschutzes im Internet zu schaffen sowie als gemeinsame Plattform die Mobilisierung rund um Internet-Rechte und Prinzipien zu ermöglichen.

Unser Kerndokument, die Charta der Menschenrechte und Prinzipien für das

Internet (<http://internetrightsandprinciples.org/wpcharter>) umfasst das gesamte Spektrum der Menschenrechte, basierend auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der beiden Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen, die zusammen die „International Bill of Human Rights“ bilden (<http://internationalbillofhumanrights.com>).

Die Charta ist das Ergebnis der jahrelangen Arbeit vieler Menschen und Organisationen. Ihre Bedeutung nimmt ständig zu, und ihre 23 Artikel finden verstärkt Anwendung. Im Jahr 2011 gab die IRP Coalition eine verdichtete Zusammenfassung, die 10 Rechte und Prinzipien für das Internet, heraus, als eine gekürzte Fassung jener zehn Grundwerte und Prinzipien, die der Charta zugrunde liegen. Die vorliegende Broschüre beinhaltet diese beiden Dokumente. Anfang 2013, im Rahmen des ersten Review-Treffens der UNESCO zehn Jahre nach dem Weltgipfel zur Informationsgesellschaft (WSIS+10), fiel der Startschuss zur „Charta 2.0“.

Das Projekt Charter 2.0 verfolgt zwei

Ziele:

- 1 Stärkung des Profils der Charta im Lichte der wachsenden öffentlichen Sensibilität hinsichtlich nationaler und internationaler Dimensionen des Menschenrechtsschutzes online wie offline.
- 2 Ausbau der Interaktionsmöglichkeiten für alle Interessierten, um die Charta durch kreativen Input zu stärken und im Lichte neuer Herausforderungen anzupassen. Das zentrale Anliegen bleibt aber gleich: die in der Charta niedergelegten Menschenrechte und Prinzipien als essentielle Basis für die Entwicklung von Internet Governance Prinzipien im Rahmen des IGF und darüber hinaus zu kommunizieren.



Was verstehen wir unter Menschenrechten und Prinzipien?

Unter ‚Menschenrechten‘ verstehen wir die internationalen Menschenrechte, wie sie durch Völkerrecht definiert werden. Wir haben diese direkt auf das Internet umgelegt: Meinungsäußerungsfreiheit bedeutet im Internet etwa auch die Freiheit vor der staatlichen Blockade von Internetseiten und überschießender Filterung. Diese Rechte sind anhand der Formulierungen „Jede/r hat das Recht zu...“ und „Jede/r hat die Freiheit zu...“ erkennbar. Wenn wir von ‚Prinzipien‘ sprechen, meinen wir solche systemische Prinzipien der Internetpolitik, die der Unterstützung der Menschenrechte dienen. Letztere kann man anhand der Formulierungen „soll“ und „müssen“ (und ohne Verweis auf Jedermannsrechte) identifizieren.

An wen richtet sich die Charta der Menschenrechte und Prinzipien für das Internet?

Menschenrechte regeln die Beziehung zwischen dem Staat und dem Individuum; daraus lässt sich schließen, dass Menschenrechtsstandards vorwiegend Staaten verpflichten. Nichtsdestotrotz verfestigt sich die Ansicht, dass auch Unternehmen in ihrem Handeln an die Menschenrechte gebunden sind, wie es im „schützen, achten und Rechtsschutz gewähren“-Rahmenwerk der Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte autoritativ festgelegt ist.

Was ist das Ziel der Charta der Menschenrechte und Prinzipien für das Internet?

Das Ziel der IRP Charter ist es, ein autoritatives Dokument zur Verfügung zu stellen, welches fest in internationalen Menschenrechten verankert ist und dem Schutz der Menschenrechte online sowie ihrer Umsetzung dienlich ist. Dieses Ziel hat drei Aspekte: Die Charta stellt dar:

- 1 einen Bezugspunkt für den Dialog und die Kooperation zwischen den verschiedenen Stakeholdern in der Erarbeitung von Regeln für das Design, den Zugang und die Nutzung des Internets weltweit.
- 2 ein autoritatives Dokument, das politische Entscheidungen und den Prozess zur Entwicklung menschenrechtssensibler Internet Governance-Prozesse und Normen auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene beeinflussen kann.
- 3 ein Werkzeug für Regierungen, Unternehmen und die Zivilgesellschaft, um auf Menschenrechten basierende Prinzipien für das Internet zu entwickeln.

“Macht mit!

Die IRP Coalition wurde anlässlich des Internet Governance Forums gegründet. Jede/r kann mitmachen und Beiträge leisten. Erfahren Sie mehr über unsere Arbeit auf der Website der Coalition (www.internetrightsandprinciples.org) oder des IGF (<http://www.intgovforum.org/cms/dynamiccoalitions/72-ibr>).

Wenn Sie sich unmittelbarer beteiligen möchten, sind Sie eingeladen:

- ➔ Mitglied der IRP-Mailingliste zu werden, <http://lists.internetrightsandprinciples.org/cgi-bin/mailman/listinfo/irp>
- ➔ der IRP Facebook-Gruppe beizutreten, www.facebook.com/internetrightsandprinciples
- ➔ der IRP Coalition auf Twitter zu folgen @netrights
- ➔ die Ko-Vorsitzenden der Coalition oder die Mitglieder des Steuerungsausschusses zu kontaktieren, info@irpcharter.org
- ➔ den Internet Governance-Treffen in Ihrer Umgebung oder via Internet beizuwohnen. Informationen zu diesen Veranstaltungen sind abrufbar auf der Website des IGF (<http://www.intgovforum.org/cms/igf-initiatives>), auf der Website der IGF Coalition (www.internetrightsandprinciples.org) sowie bei Organisationen, die Mitglieder der Koalition sind.

**Für mehr Informationen
besuchen Sie uns auf
unserer Homepage
(www.internetrightsandprinciples.org)
oder schreiben Sie uns ein E-Mail
an info@irpcharter.org**

”

Entstehungs- geschichte der IRP Charta

“

Die Idee, Menschenrechte für das Internet und die Internet Governance zu „übersetzen“, entstand während der zweiten Phase des Weltgipfels zur Informationsgesellschaft und wurde auf dem Gipfel von Tunis 2005 nachhaltig befürwortet. Um diese Aufgabe zu erfüllen, wurden in der Folge zwei Koalitionen ins Leben gerufen. Die Dynamische Koalition zur Internet Bill of Rights machte sich daran, eine Charta der Menschenrechte im Internet zu erstellen, während sich die Dynamische Koalition zu Rahmenprinzipien für das Internet der Ausarbeitung von Governance-Prinzipien verschrieb.

Beim dritten Internet Governance Forum 2008, das in Hyderabad (Indien) stattfand, kam es zur Erkenntnis, dass beide Projekte – die Entwicklung von Menschenrechten und die Ausgestaltung von Prinzipien für das Internet – untrennbar miteinander verknüpft sind. Prinzipien sind entscheidend, um eine Online-Umgebung zu sichern, die Menschenrechte fördert. Menschenrechte sind bedeutsam, um eine prinzipienbasierte Internet Governance zu garantieren. Aus dem Zusammenschluss beider Koalitionen mit dem Ziel einer Bündelung der Ressourcen innerhalb des Multistakeholdersbeteiligungsmodells des IGF entstand 2009 die Dynamische Koalition für die Rechte und Prinzipien des Internets (IRP Coalition).

Der erste große Wurf der nun unter einem Dach zusammengefassten Koalition war die Charta der Menschenrechte und Prinzipien für das Internet. In den Jahren 2009 und 2010 wurden die ersten Entwürfe der Charta ausgearbeitet und von einer internationalen Gruppe von Menschenrechtsexperten überprüft, um sicher zu stellen, dass die Charta fest im

internationalen Menschenrechtsbestand verankert ist. Mitglieder der Coalition trugen zu diesem Prozess fortlaufend bei. Der endgültige Entwurf der aktuellen Version (Version 1.1) wurde für weitere Konsultationen dem IGF und außenstehenden Experten zugänglich gemacht, nachdem der erste ganzheitliche Entwurf (Version 1.0) 2010 anlässlich des IGFs in Vilnius, Litauen, veröffentlicht wurde. Aus der Charta entwickelten sich dann die 10 Rechte und Prinzipien. Diese wurden in einem Übersetzungsmarathon in (aktuell) 22 unterschiedliche Sprachen übersetzt. Und es werden immer mehr: <http://internetrightsandprinciples.org/site/campaign>.

Die IRP Charta ist ein lebendes Instrument. Angesichts wachsendes Menschenrechtsbewusstseins für Aktivitäten im Cyberspace leistete die Charta einen wichtigen Beitrag zur Debatte um die Entwicklung von Internet Governance-Prinzipien. Sie war eine Inspirationsquelle für menschenrechtsbasierte, menschenzentrierte und entwicklungsorientierte Initiativen der Zivilgesellschaft, Regierungen und Unternehmen, die dazu beitragen, dass das Internet vermehrt zu einem Ort wird, wo Menschenrechte respektiert und geschützt, implementiert und gefördert werden. Der Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen für Meinungsäußerungsfreiheit, Frank la Rue, von 2011 und die Resolution 20/8 des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen über Menschenrechte im Internet stellen eine Bekräftigung der Bedeutung der Charta dar. In der Phase 2.0 der Charta möchte unsere Koalition nun ihre Wirkung zur verstärkten Entfaltung bringen und die Charta einem größeren Publikum zugänglich machen.

”

10 Rechte und Prinzipien für das Internet



Das Internet bietet nie dagewesene Möglichkeiten für die Verwirklichung der Menschenrechte und spielt eine zunehmend wichtige Rolle in unserem alltäglichen Leben. Deshalb ist es wichtig, dass alle Akteure, sowohl öffentliche als auch private, die Menschenrechte im Internet achten und schützen. Ebenso müssen Schritte gesetzt werden, die gewährleisten, dass das Internet sich in einer Weise entwickelt, dass Menschenrechte im höchstmöglichen Ausmaß erfüllt werden. Die 10 Rechte und Prinzipien, die notwendig sind, um diese Vision einer menschenrechtsbasierten Internetumgebung Wirklichkeit werden zu lassen, lauten wie folgt:

- 1 UNIVERSALITÄT UND GLEICHHEIT:** Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Diese müssen auch in der Online-Umgebung geachtet, geschützt und erfüllt werden.
- 2 RECHTE UND SOZIALE GERECHTIGKEIT:** Das Internet ist ein Raum für die Förderung, den Schutz und die Erfüllung der Menschenrechte sowie für die Weiterentwicklung der sozialen Gerechtigkeit. Jede Person hat die Pflicht, die Menschenrechte aller anderen in der Online-Umgebung zu beachten.
- 3 ZUGANG:** Jede Person hat das gleiche Recht auf Zugang und Nutzung eines sicheren und offenen Internets.
- 4 FREIHEIT DER MEINUNGSÄUSSERUNG UND DER VEREINIGUNG:** Jede Person hat das Recht, frei Informationen im Internet ohne Zensur oder andere Eingriffe zu suchen, zu empfangen und weiterzugeben. Jede Person hat weiters das Recht auf freie Vereinigung durch das und im Internet, sowohl für soziale als auch politische, kulturelle und andere Zwecke.
- 5 RECHT AUF PRIVATLEBEN UND DATENSCHUTZ:** Jede Person hat das Recht auf Privatleben im Internet. Dies beinhaltet die Freiheit von Überwachung, das Recht auf die Verwendung einer Verschlüsselung und das Recht auf Anonymität im Internet. Jede Person hat auch das Recht auf Datenschutz, welches die Kontrolle über die Sammlung, Speicherung, Verarbeitung, Verfügung und Bekanntgabe persönlicher Daten einschließt.
- 6 RECHT AUF LEBEN, FREIHEIT UND SICHERHEIT:** Die Rechte auf Leben, Freiheit und Sicherheit müssen auch online geachtet, geschützt und erfüllt werden. Diese dürfen nicht verletzt oder zur Beeinträchtigung anderer Rechte in der Online-Umgebung verwendet werden.
- 7 VIELFALT:** Die kulturelle und sprachliche Vielfalt im Internet muss unterstützt und technische und politischen Innovationen müssen gefördert werden, um eine Vielfalt an Meinungsäußerungen zu ermöglichen.
- 8 GLEICHHEIT DER NETZE:** Jede Person muss einen universellen und offenen Zugang zum Inhalt des Internets haben, der frei von diskriminierender Vorzugsbehandlung, Filterung oder Kontrolle des Datenverkehrs aufgrund kommerzieller, politischer oder anderer Gründe ist.
- 9 STANDARDS UND REGULIERUNG:** Die Architektur des Internets, der Kommunikationssysteme sowie der Dokumente und Dateiformate muss auf offenen Standards beruhen, die die vollständige Interoperabilität, den Einbezug und die gleichen Möglichkeiten für alle gewährleisten.
- 10 GOVERNANCE:** Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit müssen die rechtliche bzw. normative Grundlage bilden, aufgrund welcher das Internet arbeitet und gesteuert wird. Dies soll in einer transparenten und multilateralen Weise geschehen, die auf den Prinzipien der Offenheit, der alle einschließenden Beteiligung und der Rechenschaftspflicht begründet ist.

Die 10 Rechte und Prinzipien können inzwischen in 22 Sprachen heruntergeladen werden:
<http://internetrightsandprinciples.org/site/campaign>



Die Charta der Menschenrechte und Prinzipien für das Internet

66

Die Charta der Menschenrechte und Prinzipien für das Internet wurde von der Dynamischen Koalition für die Internet-Rechte und Prinzipien entwickelt. Sie hat sich von der Internet Rights Charta der Association for Progressive Communications und anderen einschlägigen Dokumenten inspirieren lassen.

Die Charta stützt sich auf die Genfer Prinzipien-Erklärung des Weltgipfels zur Informationsgesellschaft und die Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft, welche beide anerkennen, dass Informations- und Kommunikationstechnologien enorme Möglichkeiten für Individuen, Gemeinschaften und Völker bieten, um ihr volles Potenzial zu entfalten, ihre nachhaltigen Entwicklung zu verwirklichen und ihre Lebensqualität zu verbessern. Es ist Ziel der Charta, wie auch der Genfer Prinzipien-Erklärung, eine den Menschen in den Mittelpunkt stellende Informationsgesellschaft zu fördern, welche die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte beinhalteten grundlegenden Menschenrechte respektiert und fördert.

Die Charta interpretiert und erklärt die allgemeinen Menschenrechte in einem neuen Zusammenhang, dem Internet. Die Charta betont, dass Menschenrechte sowohl online als auch offline gewährt werden müssen: Menschenrechtsstandards, wie sie durch das Völkerrecht geschützt sind, sind nicht verhandelbar. Die Charta definiert weiters Prinzipien für Internet Governance, welche notwendig sind, um Menschenrechte im Online-Zeitalter effektiv zu schützen und das Versprechen des Internets als Medium für zivile, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung einzulösen.

Das Völkerrecht verpflichtet Staaten, Menschenrechte zu respektieren, zu schützen und zu erfüllen. Regierungen haben die vorrangige Verpflichtung, Menschenrechte in ihrem Zuständigkeitsbereich zu verwirklichen. Die Verpflichtung zu schützen erfordert von den Regierungen auch, Menschen vor Menschenrechtsverstößen durch andere Akteure, einschließlich andere Menschen und Unternehmen, zu schützen. Staaten sind darüber hinaus dazu angehalten, angemessene Schritte zur Untersuchung, Bestrafung und Wiedergutmachung von Menschenrechtsverletzungen zu setzen, welche auf ihrem Staatsgebiet und/oder unter ihrer Gerichtsbarkeit begangen werden.

Dennoch haben auch andere Akteure Verpflichtungen unter internationalen Menschenrechtsschutzregimen. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte fordert „jede[n] Einzelne[n] und alle Organe der Gesellschaft“ auf, sich diese Erklärung stets gegenwärtig zu halten und die in ihr enthaltenen Menschenrechte zu fördern und zu gewährleisten. Auch wenn diese Verantwortung nicht mit gesetzlichen Verpflichtungen vergleichbar ist (außer sie wurden als solche in der nationalen Gesetzgebung verankert), bildet sie doch Teil vorherrschender, sozialer Normen, die Unternehmen und andere private Organisationen respektieren sollten.

Während folglich die grundlegende in der Charta festgesetzte Verantwortung bei den Regierungen verbleibt, beinhaltet die Charta auch gleichzeitig eine Anleitung für Regierungen, die sicherstellen müssen, dass private Unternehmen Menschenrechte respektieren, sowie Richtlinien für Unternehmen, wie sich diese zu verhalten haben, um Menschenrechte in der Internetumgebung zu achten.

66

Inhalt **IRPC Charta** version 1.1

PRÄAMBEL	12
1 RECHT AUF INTERNETZUGANG	13
a) Servicequalität	
b) Freiheit der Systemwahl und Softwarebenutzung	
c) Gewährleistung der digitalen Inklusion	
d) Netzneutralität und Netzgleichheit	
2 RECHT AUF NICHT-DISKRIMINIERUNG BEI INTERNETZUGANG, INTERNETNUTZUNG UND INTERNET GOVERNANCE	14
a) Gleichheit des Zugangs	
b) Randgruppen	
c) Geschlechtergleichheit	
3 RECHT AUF FREIHEIT UND SICHERHEIT IM INTERNET	15
a) Schutz vor allen Arten von Verbrechen	
b) Sicherheit des Internets	
4 RECHT AUF ENTWICKLUNG MITHILFE DES INTERNETS	15
a) Reduzierung der Armut und menschliche Entwicklung	
b) Ökologische Nachhaltigkeit	
5 FREIHEIT DER MEINUNGSÄUSSERUNG UND DER INFORMATION IM INTERNET	16
a) Freiheit des Online-Protests	
b) Freiheit von Zensur	
c) Recht auf Information	
d) Medienfreiheit	
e) Freiheit von Hassrede	
6 RELIGIENS-UND GLAUBENSFREIHEIT IM INTERNET	17
7 FREIHEIT DER ONLINE-VERSAMMLUNG UND -VEREINIGUNG	17
8 RECHT AUF PRIVATLEBEN IM INTERNET	18
a) Nationale Regelungen zum Privatleben	
b) Ansätze zur Förderung der Privatsphäre und Privatsphäre-Einstellungen	
c) Geheimhaltungsvorschriften für IT-Systeme und integritätsbezogene Standards	
d) Schutz der virtuellen Persönlichkeit	
e) Recht auf Anonymität und das Recht auf Verwendung von Verschlüsselung	
f) Freiheit von Überwachung	
g) Freiheit von Verleumdung	
9 RECHT AUF DATENSCHUTZ	19
a) Schutz persönlicher Daten	
b) Verpflichtungen der Datensammler	
c) Mindeststandards bei der Verwendung persönlicher Daten	
d) Kontrolle durch unabhängige Datenschutzbehörden	
10 RECHT AUF BILDUNG IM UND DURCH DAS INTERNET	20
a) Bildung mithilfe des Internets	
b) Bildung über das Internet und Menschenrechte	

Inhalt IRPC Charta version 1.1

11 RECHT AUF KULTUR UND ZUGANG ZU WISSEN IM INTERNET	20
a) Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben der Gemeinde	
b) Vielfalt der Sprachen und Kulturen	
c) Recht auf die Verwendung der eigenen Sprache	
d) Freiheit von Beschränkungen des Zugangs zu Wissen bei Lizenzierung und Copyright	
e) Allgemeinwissen und die öffentliche Domain	
f) Freie und Open Source Software und offene Standards	
12 KINDERRECHTE UND DAS INTERNET	22
a) Recht, aus dem Internet Nutzen zu ziehen	
b) Freiheit von Ausbeutung und Bekämpfung von Bildern, die Kindesmissbrauch zeigen	
c) Recht, gehört zu werden	
d) Kindeswohl	
13 RECHTE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN UND DAS INTERNET	23
a) Zugang zum Internet	
b) Verfügbarkeit und Leistbarkeit des Internets	
14 RECHT AUF ARBEIT UND DAS INTERNET	24
a) Achtung der Rechten von arbeitenden Menschen	
b) Internet am Arbeitsplatz	
c) Arbeit im und durch das Internet	
15 RECHT AUF ONLINE-BETEILIGUNG AN ÖFFENTLICHEN ANGELEGENHEITEN	24
a) Recht auf gleichen Zugang zu elektronischen Dienstleistungen	
b) Recht auf Teilnahme an der internetbasierten öffentlichen Verwaltung (E-Government)	
16 VERBRAUCHERSCHUTZRECHTE IM INTERNET	24
17 RECHT AUF GESUNDHEITSBEZOGENE UND SOZIALE LEISTUNGEN IM INTERNET	25
a) Zugang zu gesundheitsbezogenen Inhalten online	
18 RECHT AUF RECHTSHILFE UND EIN FAIRES VERFAHREN FÜR HANDLUNGEN MIT INTERNETBEZUG	25
a) Recht auf einen Rechtsbelehr	
b) Recht auf ein faires Verfahren	
c) Recht auf faire Überprüfung von Ansprüchen bei Verletzung von Rechten im Internet	
19 RECHT AUF EINE ANGEMESSENE SOZIALE UND INTERNATIONALE ORDNUNG DES INTERNET	26
a) Governance des Internet und Menschenrechte	
b) Mehrsprachigkeit und Vielfalt im Internet	
c) Effektive Beteiligung an der Internet Governance	
20 VERPFLICHTUNGEN UND VERANTWORTLICHKEITEN IM INTERNET	26
a) Achtung vor den Rechten Anderer	
b) Verantwortlichkeiten der Machthaber	
21 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	27
a) Wechselbeziehung und gegenseitige Verstärkung aller in der Charta enthaltener Rechte	
b) Einschränkungen der Rechte der Charta	
c) Unabgeschlossenheit der Charta	
d) Auslegung der Rechte und Freiheiten der Charta	

Präambel

“ In der Erwägung, dass das Internet einen Ort schafft, an dem Menschen kommunizieren, sich treffen und vereinigen und gleichzeitig eine Dienstleistung der Daseinsvorsorge für Menschen, Gemeinschaften, Organisationen und Institutionen darstellt, die im Internet Handlungsvielfalt in allen Bereichen menschlicher und gesellschaftlicher Aktivitäten entfalten;

in der Erwägung, dass leistbarer und sachkundiger Zugang zum Internet eine Grundvoraussetzung geworden ist, um alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben zu können und Demokratie, Entwicklung und soziale Gerechtigkeit realisieren zu können;

eingedenk der direkten Konsequenzen der Governance des Internets in Bezug auf dessen Infrastruktur und Protokolle, Anwendungen und Nutzungen für Menschenrechte und Grundfreiheiten und das Streben nach Demokratie, Entwicklung und sozialer Gerechtigkeit;

in der Erwägung, dass die umfassende Umsetzung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten auch deren wirksamen Schutz und ihre Realisierung im Internet voraussetzt;

in der Erwägung, dass die globale Natur des Internets ein wertvolles Gut darstellt, um mehr wechselseitigen Wissensaustausch, Verständnis und Akzeptanz aller Menschen untereinander in einer globalen Welt zu sichern, und das Wissen von der Bedeutung lokaler und regionaler Traditionen und historischen und kulturellen Hintergründen zu erhalten;

in der Erwägung, dass die universelle, unteilbare, wechselseitig abhängige und einander beeinflussende Natur der Menschenrechte die Besonderheiten politischer, ökonomischer und kultureller Systeme überwiegt;

in der Erwägung, dass das Internet historisch gesehen sowohl öffentlichen als auch privaten Ordnungsansätzen unterworfen wurde, und im Bewusstsein, dass Schutz, Respekt und Umsetzung aller Menschenrechten in der digitalen Umgebung neben Staaten auch die Beteiligung aller gesellschaftlichen Akteure im Lichte ihrer jeweiligen Rollen voraussetzt;

in der Erwägung, dass ein gemeinsames Verständnis von der Art und Weise, wie Menschenrechte und Freiheiten in der digitalen Umgebung Anwendung finden, eine Voraussetzung für deren volle Verwirklichung darstellt;

stellen wir diese **Charta der Menschenrechte und Prinzipien für das Internet** als gemeinsamen Standard für alle Stakeholder im Internet vor. Alle Akteure und jedes Organ der Gesellschaft sollen dazu beitragen, die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und, mithilfe von lokalen, regionalen und globalen Maßnahmen, ihre universelle und wirksame Anerkennung, Einhaltung und Umsetzung sicherzustellen.

Abkürzungsverzeichnis

AEMR

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

IPBPR

Internationaler Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte

IPWSKR

Internationaler Pakt über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte

KRK

Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtekonvention)

KRMB

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung

1 Recht auf Internetzugang

Jede/r hat das Recht auf Zugang zum Internet und zur Nutzung des Internets. Dieses Recht liegt allen anderen in der Charta enthaltenen Rechten zugrunde.

Zugang zum Internet und die Nutzung des Internets sind für den vollen Genuss der Menschenrechte zunehmend unverzichtbar, einschließlich das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit, das Recht auf Bildung, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, das Recht auf demokratische Partizipation, das Recht auf Arbeit und das Recht auf Freizeit. Das Recht auf Zugang zum Internet und Nutzung des Internets leitet sich unter anderem von seiner grundlegenden Bedeutung für diese Menschenrechte ab.

Das Recht auf Zugang zum Internet und Nutzung des Internets muss für alle sichergestellt werden und darf nur solchen Einschränkungen unterworfen werden, die durch Gesetz vorgesehen sind und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind, um die nationale Sicherheit, die öffentliche Ordnung, die öffentliche Gesundheit, die öffentliche Moral oder die Rechte und Freiheiten anderer Menschen zu schützen, die mit den anderen in der Charta anerkannten Rechten im Einklang stehen und die verhältnismäßig sind.

Das Recht auf Zugang zum Internet und Nutzung des Internets beinhaltet:

a) Servicequalität

Die Servicequalität, zu welcher den Menschen Zugang gewährt wird, soll sich nach Maßgabe der fortschreitenden technischen Möglichkeiten weiter entwickeln.

b) Freiheit der Systemwahl und der Softwarebenutzung

Der Zugang zum Internet beinhaltet die Freiheit der Wahl des Systems, der Anwendung und der Software. Um dies zu erleichtern und um die

Verbindungsflexibilität und die Innovationen zu sichern, sollten Kommunikationseinrichtungen und Protokolle interoperabel und Standards offen sein.

Jede/r soll das Recht haben, innovative Inhalte, Anwendungen und Services zu entwickeln, ohne vorher zentralisierte Validierungs- und Autorisierungsprozesse durchlaufen zu müssen.

c) Gewährleistung digitaler Inklusion

Digitale Inklusion setzt voraus, dass alle Menschen Zugang zur und gleichwertige Nutzungsmöglichkeiten der Vielfalt an digitalen Medien, Kommunikationsplattformen und Geräten für Informationsmanagement und -verarbeitung haben.

Zu diesem Zweck sollen selbstorganisierte und andere gemeinschaftsbasierte Einrichtungen und Angebote verfügbar sein. Öffentliche Internetzugangspunkte sollen verfügbar gemacht werden, wie zum Beispiel in Telezentren, Bibliotheken, in Gemeinschaftseinrichtungen, Kliniken und Schulen. Ebenso soll der Zugang zum Internet via mobiler Medien gefördert werden.

d) Netzneutralität und Netzgleichheit

Das Internet ist ein globales Gemeinschaftsgut. Seine Architektur muss geschützt und gefördert werden, damit es ein Medium für den freien, offenen und nicht diskriminierenden Austausch von Information, Kommunikation und Kultur sein kann. Es sollen keine speziellen Privilegien vorgesehen oder Hindernisse gegen eine Partei oder einen Inhalt aufgrund von ökonomischen, sozialen, kulturellen oder politischen Gründen eingeführt werden. Dies schließt eine positive Diskriminierung zur Förderung von Gleichheit und Diversität im und durch das Internet nicht aus.



2 Das Recht auf Nichtdiskriminierung in Bezug auf Internetzugang, Internetbenutzung und Internet Governance

Artikel 2 Absatz 1 der AEMR legt fest: „Jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen.“

Nichts in der aktuellen Charta kann so interpretiert werden, dass Maßnahmen zur Gewährleistung materiell-rechtlicher Gleichheit für marginalisierte Personen oder Gruppen verhindert werden.

Im Internet beinhaltet das Recht auf Nichtdiskriminierung bei der Wahrnehmung aller Rechte:

a) Gleichheit des Zugangs

Bestimmte gesellschaftliche Gruppen haben strukturell eingeschränkteren Internetzugang und beschränktere Benutzungsmöglichkeiten. Das kann zu einer de facto Diskriminierung hinsichtlich ihrer Fähigkeit, die Menschenrechte des Internets zu genießen, führen.

Bemühungen, die unternommen werden, um den Zugang und die wirksame Nutzung des Internets zu verbessern, müssen diese Ungleichheiten erkennen und sich ihren Ausgleich zum Ziel setzen.

b) Gruppen mit besonderen Bedürfnissen

Die besonderen Bedürfnisse aller Personen bei der Benützung des Internets müssen als Teil ihres Rechts auf Würde und ihres Rechts auf

vollumfängliche Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben angesehen werden. Dies ist Ausfluss der Achtung der Menschenrechte dieser Gruppen. Besondere Aufmerksamkeit ist den Bedürfnissen von Gruppen mit besonderen Bedürfnissen in Hinblick auf Internetzugang und Internetnutzung zu widmen, einschließlich Älteren, Jungen, ethnischen und/oder sprachlichen Minderheiten, indigenen Personen, Personen mit Behinderungen sowie allen Personen mit besonderen sexuellen und Genderidentitäten.

Hardware, Code, Anwendungen und Inhalte sollen unter der Verwendung universeller Design-Prinzipien gestaltet werden, sodass sie von allen Menschen im größtmöglichen Ausmaß genutzt werden können, ohne dass die Notwendigkeit einer Anpassung oder eines speziellen Designs bestünde. Dies beinhaltet das Erfordernis, dass alle Sprachen und Schriftarten unterstützt werden.

c) Geschlechtergleichheit

Frauen und Männer haben das gleiche Recht, etwas über das Internet zu lernen, es zu definieren, auf es zuzugreifen, es zu nutzen und es zu formen.

Um eine Gleichheit der Geschlechter zu gewährleisten, muss eine allumfassende und gleichberechtigte Beteiligung von Frauen in allen Bereichen, in denen eine Entwicklung des Internets stattfindet, sichergestellt werden.



3 Recht auf Freiheit und Sicherheit im Internet

Nach Artikel 3 der AEMR hat jeder Mensch „das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.“

Alle Sicherheitsmaßnahmen müssen im Einklang mit den internationalen Menschenrechten stehen. Das bedeutet, dass Sicherheitsmaßnahmen, wenn sie in ein anderes Menschenrecht, wie das Recht auf Privatsphäre oder das Recht auf freie Meinungsäußerung, eingreifen, nur unter bestimmten Bedingungen gerechtfertigt werden können. Alle Beschränkungen müssen präzise und eng durch Gesetz definiert sein. Alle Beschränkungen müssen notwendig zur Verfolgung bestimmter nach Völkerrecht legitimer Ziele sowie verhältnismäßig sein. Darüber hinaus müssen Beschränkungen zusätzliche Voraussetzungen erfüllen, welche bei jedem Recht unterschiedlich ausfallen können. Es sind keine Einschränkungen außerhalb dieser strengen Kriterien gestattet.

Im Internet beinhaltet das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit:

a) Schutz vor allen Formen von Kriminalität

Jeder Mensch hat Recht auf Schutz vor allen Formen des Verbrechens, die im Internet über durch Benützung des Internets begangen werden, inklusive Belästigung, Cyber-Stalking, Menschenhandel, den Missbrauch seiner digitalen Identität und seiner Daten.

b) Sicherheit des Internets

Jeder Mensch hat Recht auf sichere Verbindungen zum und im Internet. Das beinhaltet Schutz vor Services und Protokollen, die das technische Funktionieren des Internets gefährden, wie etwa Viren, Schadprogrammen und Phishing.

4 Recht auf Entwicklung mithilfe des Internets

Die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte enthaltenen Menschenrechte setzen zu ihrer vollständigen Verwirklichung eine ökonomische, soziale, kulturelle und politische Entwicklung voraus, wie sie in der Erklärung der Vereinten Nationen zum Recht auf Entwicklung von 1986 anerkannt wird.

Das Internet spielt eine entscheidende Rolle, um dazu beizutragen, die volle Verwirklichung der Menschenrechte zu erreichen, insbesondere bei der Bekämpfung von Armut, Hunger und Krankheiten und bei der Förderung von Geschlechtergleichheit und der Stärkung der Rolle der Frauen.

Das Recht auf Entwicklung beinhaltet den vollen Genuss aller Rechte in Bezug auf das Internet und insbesondere aller in dieser Charta enthaltenen Rechte.

Im Internet beinhaltet das Recht auf Entwicklung:

a) Reduzierung der Armut und menschliche Entwicklung

Informations- und Kommunikationstechnologien sollen so programmiert, entwickelt und eingeführt werden, dass sie zu einer nachhaltigen menschlichen Entwicklung beitragen.

b) Ökologische Nachhaltigkeit

Das Internet muss in einer nachhaltigen Weise benutzt werden. Dies umfasst sowohl die Entsorgung von elektronischem Abfall als auch die Nutzung des Internets mit dem Ziel, die Umwelt zu schützen.

5 Freiheit der Meinungsäußerung und der Information im Internet

Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte besagt: „Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht umfasst die Freiheit, Meinungen unangefochten anzuhängen und Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.“

Wie im Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte dargelegt ist, kann das Recht auf freie Meinungsäußerung Gegenstand von gewissen Beschränkungen sein. Diese müssen aber durch Gesetz vorgesehen und für den Respekt vor den Rechten und dem Ruf anderer Personen, oder für den Schutz der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung, oder für die Volksgesundheit und die öffentliche Sittlichkeit notwendig sein Beschränkungen des Rechts der Meinungsfreiheit sind nicht erlaubt.

Freie Meinungsäußerung ist in jeder Gesellschaft für den Genuss anderer Menschenrechte, für Demokratie und menschliche Entwicklung unerlässlich.

Im Internet beinhaltet das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit und Informationsfreiheit:

a) Die Freiheit des Online-Protests

Jeder Mensch hat das Recht, das Internet für die Organisation eines Protests und die Beteiligung daran online und offline zu benutzen.

b) Freiheit von Zensur

Jeder Mensch hat das Recht, das Internet ohne irgendeine Form von Zensur zu benutzen. Dies beinhaltet die Freiheit von allen Maßnahmen, die den Zweck verfolgen, Internetbenutzer einzuschüchtern oder die Meinungsäußerung online zu verhindern, einschließlich die Freiheit von Cyber-Attacken und die Freiheit vor Online-Belästigung.

Freiheit von Online-Zensur umfasst auch die Freiheit von Internetblockaden und Internetfiltern. Blockade- und Filtersysteme, welche zum Ziel haben, den Zugang zu Inhalten zu verhindern, und nicht vom Endbenutzer kontrolliert werden, sind eine Form von Vorab-Zensur und können nicht gerechtfertigt werden.

c) Recht auf Information

Jeder Mensch hat das Recht, Information zu suchen, zu erhalten und Information und Ideen mithilfe des Internets weiter zu geben.

Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zu Regierungsinformationen, um diese effektiv zu nutzen. Diese müssen rechtzeitig und in zugänglicher Form, im Einklang mit nationalem und internationalem Recht, veröffentlicht werden.

d) Medienfreiheit

Die Freiheit und Vielfalt der Medien müssen geachtet werden.

e) Freiheit von Hassrede

Die Überzeugungen und Meinungen von anderen Menschen müssen online so wie auch offline respektiert werden. Wie in Artikel 20 Absatz 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte niedergelegt ist, muss „jedes Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, [...] durch Gesetz verboten werden.“

Gewisse spezielle Beschränkungen des Rechtes auf freie Meinungsäußerung können aufgrund der Annahme, dass diese ernsthafte Verletzungen der Menschenrechte anderer Personen bewirken könnten, vorgenommen werden. Diese Ausnahme darf jedoch nicht abstrakt zur Zensur von Ideen noch zum Schutz von Institutionen verwendet werden, sondern muss vielmehr zum Schutz von Individuen und Menschengruppen eingesetzt werden.

Alle Eingriffe der Rechte nach diesem Artikel sind nach denselben Maßstäben zu beurteilen, wie sie für Eingriffe in das Recht auf die freie Meinungsäußerung gelten.

6 Religions- und Glaubensfreiheit im Internet

Wie in Artikel 18 der AEMR festgelegt, hat jeder Mensch „Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekennen. Dieses Recht beinhaltet auch das Recht, keiner Religion zugehörig zu sein. Dieses Recht darf nicht dazu verwendet werden, irgendein anderes Menschenrecht rechtwidrig zu beschränken.

7 Freiheit der Online-Versammlung und -Vereinigung

Artikel 20 der AEMR besagen, dass jeder Mensch „das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken“ hat und öffentlich niemand „gezwungen werden [darf], einer Vereinigung anzugehören“.

Im Internet beinhaltet das Recht auf Versammlung und Vereinigung die Teilnahme an Versammlungen und Vereinigungen im Internet, wobei jeder Mensch das Recht hat, hinsichtlich einer Versammlung, Gruppe oder Vereinigung aus jedem Grund eine Webseite einzurichten oder ein Netzwerk aufzubauen sowie sich daran zu beteiligen oder diese/s zu besuchen oder sich dort zu treffen.

Der Zugang zu Versammlungen und Vereinigungen, die Informations- und Kommunikationstechnologien verwenden, darf nicht blockiert oder gefiltert werden.

8 Recht auf Privatleben im Internet

Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte besagt: „Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, sein Heim oder seinen Briefwechsel noch Angriffen auf seine Ehre und seinen Ruf ausgesetzt werden. Jeder Mensch hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen derartige Eingriffe oder Anschläge.“

Im Internet umfasst das das Recht auf Privatleben:

a) Nationale Regelungen zum Privatleben

Staaten müssen umfassende rechtliche Rahmenwerke schaffen, einführen und stärken, um das Privatleben und die persönlichen Daten ihrer Bürger zu schützen. Diese müssen mit internationalen Menschenrechten und Konsumentenschutzstandards übereinstimmen und effektiven Schutz vor Verletzungen des Privatlebens durch den Staat und durch private Firmen bieten.

b) Ansätze zur Förderung der Privatsphäre und Privatsphäre-Einstellungen

Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre müssen bei allen Dienstleistungen im Internet leicht zu setzen sein. Die rechtliche Ausgestaltung der Privatsphäre-Einstellungen muss benutzerfreundlich sein.

c) Geheimhaltungsvorschriften für IT-Systeme und integritätsbezogene Standards

Das Recht auf Privatleben muss durch Geheimhaltungsvorschriften und Vorschriften zum Schutz der Integrität von IT-Systemen gesichert werden, um einen unberechtigten Zugriff auf IT-Systeme zu verhindern.

d) Schutz der virtuellen Persönlichkeit

Jeder Mensch hat ein Recht auf Schutz der virtuellen Persönlichkeit: Die virtuelle Persönlichkeit einer menschlichen Person ist unverletzlich.

Digitale Unterschriften, Benutzernamen, Passwörter, PINs und TANs dürfen nicht ohne die Zustimmung des Inhabers verwendet oder verändert werden.

Die virtuelle Persönlichkeit von menschlichen Personen muss respektiert werden. Das Recht auf eine virtuelle Persönlichkeit darf nicht zum Nachteil anderer Personen missbraucht werden.

e) Recht auf Anonymität und Recht auf die Verwendung von Verschlüsselung

Jede Person hat das Recht, im Internet anonym zu kommunizieren.

Jeder Mensch hat das Recht, Verschlüsselungstechnologien zu verwenden, um eine sichere, private und anonyme Kommunikation sicherzustellen.

f) Freiheit von Überwachung

Jeder Mensch hat die Freiheit zu kommunizieren, ohne mutwilliger und systematischer Überwachung ausgesetzt zu sein. Dies umfasst Verhaltensverfolgung, Profilzuordnung und Cyberstalking sowie die Androhung von Überwachung.

Regelungen des Zugangs zu Online-Dienstleistungen, die eine Zustimmung zu Kontrollmaßnahmen beinhalten, müssen die Natur der Kontrolle offenlegen.

g) Freiheit von Verleumdung

Niemand darf im Internet unrechtmäßigen Angriffen auf seine Ehre und seinen Ruf ausgesetzt sein. Jeder Mensch hat das Recht, vor solchen Beeinträchtigungen oder Attacken durch das Gesetz geschützt zu werden. Dennoch darf der Schutz des Ansehens nicht zur Beschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung außerhalb der engen Schranken rechtfertigbarer Eingriffe dienen.

9 Recht auf Datenschutz

Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte besagt, dass jeder Mensch ein Recht auf Privatleben besitzt. Einen wichtigen Aspekt dieses Rechts stellt das Recht jeder Person auf Schutz ihrer persönlichen Daten dar.

Im Internet beinhaltet das Recht auf den Schutz persönlicher Daten:

a) Schutz der persönlichen Daten

Ausgewogene Datenschutzregeln sollen durch Gesetz erlassen werden, um Unternehmen und Regierungen, die persönliche Daten sammeln und verarbeiten, Verpflichtungen aufzuerlegen und die Rechte der Menschen, deren persönliche Daten gesammelt werden, zu schützen.

b) Verpflichtungen von Datensammlern

Die Sammlung, Verwendung, Veröffentlichung und Speicherung persönlicher Daten müssen transparenten Datenschutzstandards entsprechen.

Jede Person hat das Recht auf Datensouveränität hinsichtlich der persönlichen Daten, die über sie selbst gesammelt worden sind und deren Verwendung. Wer auch immer persönliche Daten anderer Personen benötigt, muss die informierte Zustimmung der betroffenen Person bezüglich des Inhalts, Zwecks und Speicherorts, der Dauer und Art des Zugangs, der Abfragemöglichkeiten und der Korrektur der persönlichen Daten einholen.

Jeder Mensch hat das Recht, auf die persönlichen Daten, die über ihn gesammelt wurden, zuzugreifen, diese abzufragen und zu löschen.

c) Mindeststandards bei der Benutzung persönlicher Daten

Wenn persönliche Informationen erforderlich sind, darf nur das Minimum an notwendigen Daten gesammelt werden und das nur für den kürzesten notwendigen Zeitraum.

Daten müssen gelöscht werden, wenn sie nicht mehr länger für den Zweck, für den sie gesammelt wurden, notwendig sind.

Datensammler haben die Verpflichtung, sich um aktive informierte Zustimmung zu bemühen, und sie müssen Personen davon in Kenntnis setzen, wenn ihre Informationen – so dies von jenen erlaubt wurde – an Dritte weitergegeben oder missbraucht, verloren, oder gestohlen worden sind.

Es müssen angemessene Sicherheitsmaßnahmen für die Sicherung von persönlichen Daten, die automatisch verarbeitet werden, gesetzt werden, um sie vor zufälliger oder unautorisierter Zerstörung oder zufälligem Verlust, unerlaubtem Zugang, Veränderung oder Verbreitung zu schützen.

d) Kontrolle durch unabhängige Datenschutzbehörden

Der Schutz der persönlichen Daten soll von unabhängigen Datenschutzbehörden, die transparent und ohne kommerzielle Interessen oder politische Einflussnahme arbeiten, überwacht werden.



10 Recht auf Bildung im und über das Internet

Artikel 26 der AEMR besagt, dass jeder Mensch ein Recht auf Bildung hat. Jeder Mensch hat demnach das Recht, über das Internet ausgebildet zu werden und das Internet für seine Bildung zu benutzen.

Im Internet besteht das Recht auf Bildung aus:

a) Bildung mithilfe des Internets

Virtuelle Lernumgebungen und andere Arten von Multimedia, Lern- und Unterrichtsplattformen sollen auf lokale und regionale Besonderheiten, namentlich in Form von sprachlichen und pädagogischen Traditionen und Praktiken des Wissenstransfers, Rücksicht nehmen.

Veröffentlichungen, Forschungen, Textbücher, Kursunterlagen und andere Arten von Lernunterlagen sollen als offene Bildungsressourcen veröffentlicht werden. Dies umfasst das Recht, diese frei zu benutzen, zu kopieren, wiederzuverwenden, anzupassen, zu übersetzen und wieder zu veröffentlichen.

Kostenlose oder kostengünstige Trainingsmöglichkeiten, Methoden und Materialien mit Bezug zu Bildung im Internet sollen mit Blick auf ihr Potenzial für menschliche Entwicklung gefördert werden.

b) Bildung über das Internet und Menschenrechte

Jeder Mensch soll über das Internet unterrichtet werden.

Bildung im Internet soll der Bewusstseinserweiterung dienen und das Prinzip der Achtung der Menschenrechte (online und offline) vermitteln.

Die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Nutzung des Internets als Instrument der Bildung (digital literacy) ist ein Schlüsselement der Bildung. Spezifische Kenntnisse und Fähigkeiten sind erforderlich, damit Menschen die Nutzung des Internets auf eine Weise gestalten können, die ihren Bedürfnissen entspricht.

11 Recht auf Kultur und Zugang zu Wissen im Internet

Wie in Artikel 27 Absatz 1 der AEMR niedergelegt ist, hat jeder Mensch „das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich der Künste zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Wohltaten teilzuhaben.“

Artikel 27 Absatz 2 der AEMR besagt, dass jeder Mensch „das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen [hat], die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.“

Geistiges Eigentum ist ein gesellschaftliches Produkt und hat eine gesellschaftliche Bedeutung. Daher muss der Schutz geistigen Eigentums die Rechte der Urheber und das öffentliche Interesse an ihren Werken ausgleichen. Urheberrechtsregime dürfen die Fähigkeit des Internets, einen öffentlichen Zugang zu Wissen und Kultur zu ermöglichen, nicht unverhältnismäßig einschränken.

Im Internet umfasst das Recht, am kulturellen Leben teilzunehmen:

a) das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft teilzunehmen

Jeder Mensch hat das Recht, das Internet zu benutzen, um Zugang zu Wissen, Information und Forschung zu erhalten. Jeder Mensch hat die Freiheit, auf Information von öffentlichem Wert zuzugreifen und diese zu teilen, ohne dabei Belästigungen und Einschränkungen unterworfen zu werden.

Jeder Mensch hat das Recht, vorhandenes Wissen und Dokumente aus der Vergangenheit zu nutzen, um das persönliche und kollektive Wissen über die Zukunft zu vergrößern.

11 Recht auf Kultur und Zugang zu Wissen im Internet

b) Vielfalt der Sprachen und Kulturen

Der Wert des Internets als Dienstleistung im öffentlichen Interesse muss geschützt werden, einschließlich des Zugangs zu qualitativer und vielfältiger Information wie auch zu unterschiedlichen kulturellen Inhalten.

Funktion und Inhalte des Internets müssen die kulturelle und sprachliche Vielfalt respektieren und repräsentieren.

Die kulturelle und sprachliche Vielfalt im Internet muss unter anderem in Text, Bild und Ton verwirklicht werden.

Die technologische Entwicklung und Innovation muss zum Zwecke der Vielfalt im Internet gefördert werden.

Traditionelles Wissen muss online geschützt und gefördert werden.

c) das Recht, seine eigene Sprache zu verwenden

Alle Individuen und Gemeinschaften haben das Recht, ihre eigene Sprache zu verwenden, um Information und Wissen über das Internet zu schaffen, zu verbreiten und zu teilen.

Besondere Aufmerksamkeit muss auf die Förderung von Minderheitensprachen im Internet gelegt werden. Das beinhaltet die Förderung von Technik und Inhalten, die notwendig sind, um den effektiven Zugang und die umfassende Verwendung von Domainnamen, Software, Dienstleistungen und Inhalten in Minderheitensprachen und deren Schriften zu ermöglichen.

d) Freiheit von Beschränkungen des Zugangs zu Wissen bei Lizenzierung und Copyright

Urheber haben das Recht, für ihre Werke und ihre Erfindungen bezahlt und anerkannt zu werden. Allerdings muss dies auf eine Art und Weise erreicht werden, die weder Innovationen noch den Zugang zu öffentlichem Wissen und Bildungsressourcen beschränkt.

Formen der Lizenzierung und die Gestaltung des Urheberrechts über Inhalte im Internet müssen es ermöglichen, Inhalte zu teilen, zu verwenden und auf diesen aufzubauen. Es sollen offene Lizenzierungsmodelle verwendet werden.

International anerkannte fair use-Ausnahmen im Urheberrecht umfassen Kopien für den persönlichen Gebrauch und jenen im Klassenverband, Änderungen des Formates, Nutzungen in Bibliotheken, Zitate in Rezensionen, Kritiken, Satire, Forschung und Zitate sowie Stichproben. Technische Vorkehrungen, die fair use-Nutzungen im Internet erschweren, sind zu untersagen.

e) Allgemeingüter und die public domain

Öffentlich geförderte Forschung sowie geistige und kulturelle Arbeit sollen nach Möglichkeit der Allgemeinheit frei zugänglich gemacht werden.

f) Open Source Software und offene Standards

Offene Standards und offene Formate müssen zugänglich gemacht werden.

Freie und Open Source Software (FOSS) soll im öffentlichen Bereich und in Bildungseinrichtungen und -dienstleistungen verwendet werden.

Wenn eine kostenlose Anwendung oder offene Standards im Hinblick auf bestimmte Funktionalitäten nicht vorhanden sind, soll deren Entwicklung gefördert werden.



12 Kinderrechte und das Internet

Kindern stehen alle Rechte dieser Charta zu. Darüber hinaus legt Artikel 25 der AEMR fest, dass die Kindheit „zu besonderer Fürsorge und Unterstützung berechtigt.“ Artikel 5 der Kinderrechtekonvention besagt, dass Kindern besonderer Schutz aufgrund ihrer „sich entwickelnden Fähigkeiten“ zukommt.

In Bezug auf das Internet bedeutet dies, dass Kindern sowohl die Freiheit, das Internet zu benutzen, als auch Schutz vor den Gefahren, die das Internet mit sich bringt, gewährt werden muss. Die Balance zwischen Maßnahmen mit diesen konkurrierenden Zielen muss sich individuell an den Fähigkeiten der jungen Person orientieren. Der Staat muss die Rechte und Pflichten der Eltern und der weiteren Familie, das Kind bei der Ausübung in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten, respektieren.

Im Internet beinhaltet das Recht auf besondere Fürsorge und Unterstützung und die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes:

a) das Recht, aus dem Internet Nutzen zu ziehen

Kindern muss es möglich sein, aus dem Internet ihrem Alter entsprechend Nutzen zu ziehen. Kinder müssen die Möglichkeit haben, das Internet zu benutzen, um ihre bürgerlichen und politischen sowie ihre wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ausüben zu können. Das beinhaltet das Recht auf Gesundheit, Bildung, Privatleben, Zugang zu Informationen, die Meinungsäußerungsfreiheit und die Freiheit der Vereinigung.

b) Freiheit von Ausbeutung und Bekämpfung von Bildern, die Kindesmissbrauch zeigen

Kinder haben das Recht, in einer sicheren Umgebung, die frei von sexueller oder von anderen Arten der Ausbeutung ist, aufzuwachsen und sich zu entwickeln. Es müssen daher Schritte gesetzt werden, um die Benützung des Internets für die Verletzung von Kinderrechten, welche den Handel von Bildern umfasst, die Kindesmissbrauch zeigen, zu verhindern. Diese Maßnahmen müssen eng gesteckt und verhältnismäßig sein. Den Auswirkungen auf den freien Informationsfluss im Internet muss Beachtung geschenkt werden.

c) das Recht gehört zu werden

Kinder, die in der Lage sind, ihre eigene Meinung zu formulieren, haben das Recht, diese in allen Angelegenheiten der Internetpolitik, die sie betreffen, kundzutun. Ihren Meinungen soll angemessenes Gewicht unter Einbeziehung ihres Alters und ihrer Reife beigemessen werden.

d) Kindeswohl

Artikel 3 der Kinderrechtekonvention besagt, dass „bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, [...] das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt [ist], der vorrangig zu berücksichtigen ist.“



13 Rechte von Menschen mit Behinderungen und das Internet

Menschen mit Behinderungen stehen alle in der Charta niedergelegten Rechte zu. Wie in Artikel 4 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung niedergelegt „verpflichten sich die Vertragsstaaten, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern“.

Das Internet ist ein wichtiger Faktor, um es Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, die Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und ganz zu genießen. Es müssen besondere Maßnahmen getroffen werden, um sicher zu gehen, dass das Internet zugänglich, verfügbar und leistbar ist.

Die Rechte von Personen mit Behinderungen im Internet umfassen:

a) Zugang zum Internet

Personen mit Behinderungen haben das Recht auf Zugang zum Internet wie alle anderen Menschen.

Dieser Zugang muss durch die Entwicklung, öffentliche Bekanntmachung und Überwachung von Mindeststandards und Richtlinien für die Zugänglichkeit, die Bereitstellung von Trainingsmöglichkeiten für Personen mit Behinderungen in Bezug auf Zugangsfragen und die Förderung von anderen angemessenen Formen der Unterstützung für Menschen mit Behinderungen, gefördert werden, um deren Zugang zur Information sicherzustellen.

b) Verfügbarkeit und Leistbarkeit des Internets

Es müssen Maßnahmen gesetzt werden, um die Verfügbarkeit und die effektive Benützung des Internets für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.

Forschung und Entwicklung muss vorangetrieben werden, um die Verfügbarkeit von Informations- und Kommunikationstechnologien in einem für Menschen mit Behinderungen geeigneten Maß zu fördern. Dabei soll der Entwicklung von leistbaren Technologien Vorrang gegeben werden.

Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf Zugang zu Information mithilfe von Unterstützungstechnologien und mithilfe von anderen Formen von Unterstützung sowie von Dienstleistungen und Einrichtungen.

Für mehr Informationen besuchen Sie uns auf unserer Homepage internetrightsandprinciples.org

14 Das Recht auf Arbeit und das Internet

Artikel 23 der AEMR besagt, dass jeder Mensch ein Recht auf Arbeit hat.

Im Internet beinhaltet das Recht auf Arbeit:

a) Achtung der Rechte von arbeitenden Menschen

Jeder Mensch hat das Recht, das Internet zu benutzen, um Gewerkschaften zu gründen, inklusive das Recht, seine eigenen Interessen zu fördern und an frei gewählten Vertretungsorganen teilzunehmen.

b) Internet am Arbeitsplatz

Arbeiter und Angestellte müssen, wo es möglich ist, Internetzugang an ihrem Arbeitsplatz haben.

Jegliche Beschränkungen der Internetbenutzung am Arbeitsplatz müssen ausdrücklich betrieblich geregelt werden.

Die Bedingungen der Überwachung der Internetbenutzung am Arbeitsplatz müssen offengelegt werden und mit dem Recht auf Datenschutz übereinstimmen.

c) Arbeit im und durch das Internet

Alle Menschen haben das Recht, eine Beschäftigung durch oder mithilfe des Internets anzustreben sowie mithilfe des Internets zu arbeiten.

15 Recht auf Online-Beteiligung an öffentlichen Angelegenheiten

Wie in Artikel 21 der AEMR niedergelegt ist, hat jeder Mensch „das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken“.

Im Internet umfasst das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes teilzunehmen:

a) Recht auf gleichen Zugang zu elektronischen Diensten

Artikel 21 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte besagt, dass jeder Mensch das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Land hat. Jeder Mensch hat auch das Recht auf gleichen Zugang zu elektronischen Diensten.

b) Recht auf Teilnahme an der internetbasierten öffentlichen Verwaltung (E-Government)

Wo E-Government-Anwendungen vorhanden sind, muss jeder Mensch das Recht haben, sich wirksam an diesen zu beteiligen.

16 Verbraucherschutzrechte im Internet

Die Prinzipien und Vorschriften des Verbraucherschutzes im Internet müssen von allen respektiert, geschützt und erfüllt werden.

E-Commerce muss reguliert werden, um sicherzustellen, dass Verbraucher das gleiche menschenrechtliche Schutzniveau genießen, das ihnen bei nicht über das Internet getätigten Geschäften zusteht.



17 Recht auf gesundheitsbezogene und soziale Leistungen im Internet

Wie in Artikel 25 der AEMR niedergelegt ist, hat jeder Mensch das Recht auf einen Lebensstandard, der sein und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner/ ihrer Unterhaltsmittel durch unverschuldeten Umständen.“

Das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard der Gesundheit umfasst insbesondere den:

a) Zugang zu gesundheitsbezogenen Inhalten online

Jeder Mensch hat das Recht auf gesundheitsbezogene und soziale Dienste im Internet.

gegen Handlungen, die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzen.“

b) Recht auf ein faires Verfahren

Artikel 10 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte legt fest: „Jeder Mensch hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht“.

Verhandlungen in Strafsachen müssen den fairen Verhandlungsstandards, wie sie von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Artikel 9 bis 11) und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Artikel 9 und 14 bis 16) festgelegt wurden und sich aus anderen einschlägigen Dokumenten ergeben, entsprechen. Es ist zunehmend üblich, dass das Recht auf ein faires Verfahren und auf einen effektiven Rechtsbehelf in der Internetumgebung verletzt wird, zum Beispiel wenn Internet-Intermediäre zu Urteilen über die Illegalität von Inhalten angehalten und motiviert werden, Inhalte ohne einen Gerichtsbeschluss zu entfernen. Es ist daher notwendig festzustellen, dass alle Verfahrensrechte im Internet genauso geachtet, geschützt und erfüllt werden müssen, wie sie es auch offline werden.

18 Recht auf Rechtsschutz und ein faires Verfahren für Handlungen mit Internetbezug

a) Recht auf Rechtsschutz

Artikel 8 der AEMR besagt: „Jeder Mensch hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten

c) Recht auf faire Überprüfung von Ansprüchen bei Verletzung von Rechten im Internet

Jeder Mensch hat das Recht auf ein faires Verfahren in Bezug auf jegliche Rechtsansprüche oder mögliche Rechtsverletzungen in Bezug auf das Internet.

19 Recht auf eine angemessene soziale und internationale Ordnung des Internets

Artikel 28 der AEMR sichert jedem Mensch den „Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung (zu), in welcher die in der vorliegenden Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.“

Im Internet beinhaltet das Recht auf eine derartige soziale und internationale Ordnung:

a) Governance des Internets im Sinne der Menschenrechte

Das Internet und die internationalen Informations- und Kommunikationssysteme müssen auf eine Art und Weise reguliert werden, die die Menschenrechte in einem größtmöglichen Umfang respektiert, schützt und verwirklicht.

Internet Governance muss von den Prinzipien der Offenheit, Inklusivität und Rechenschaftspflicht gelenkt und auf eine transparente und multilaterale Weise ausgeübt werden.

b) Mehrsprachigkeit und Pluralismus im Internet

Die soziale und internationale Ordnung des Internets soll auf den Prinzipien der Mehrsprachigkeit, des Pluralismus und der Vielfalt des kulturellen Lebens in Form und Substanz basieren.

c) Effektive Beteiligung an der Internet Governance

Jede/r hat das Recht, sich an der Internet Governance zu beteiligen.

Alle jene, deren Interessen von einer Entscheidung betroffen sind, sollen in den Entscheidungsfindungsprozessen vertreten sein.

Eine umfassende und wirksame Teilnahme aller, insbesondere von benachteiligten Gruppen, muss in globalen, regionalen und nationalen Entscheidungsfindungsprozessen sichergestellt werden.

20 Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten im Internet

Artikel 29 Absatz 1 der AEMR legt fest, dass jeder Mensch „Pflichten gegenüber der Gemeinschaft [hat], in der allein die freie und volle Entwicklung seiner Persönlichkeit möglich ist.“

Im Internet umfassen die Pflichten eines jeden gegenüber der Gemeinschaft:

a) Achtung vor den Rechten anderer Menschen

Jeder Mensch hat die Verpflichtung und Verantwortung, die Rechte von allen anderen Menschen in der Online-Umgebung zu respektieren.

b) Verantwortung der Machthaber

Machthaber müssen ihre Macht verantwortungsvoll ausüben, die Verletzung von Menschenrechten vermeiden und diese im größtmöglichen Ausmaß respektieren, schützen und erfüllen.

21 Allgemeine Vorschriften

a) Wechselbeziehung und gegenseitige Verstärkung aller in der Charta enthaltener Rechte

Alle in dieser Charta enthaltenen Rechte sind miteinander verknüpft, bedingen einander und verstärken sich gegenseitig.

b) Beschränkungen der in der Charta enthaltenen Rechte

Eingriffe in die in dieser Charta enthaltenen Rechte sind außer in besonderen Fällen rechtswidrig. Sämtliche Eingriffe müssen durch Gesetz genau und eng definiert sein. Sie dürfen den Kerngehalt des Rechts nicht antasten und müssen mit Blick auf ein legitimes Interesse notwendig und verhältnismäßig sein. Eingriffe müssen zusätzliche Kriterien erfüllen, welche je nach betroffenem Recht unterschiedlich ausgestaltet sein können. Andere Beschränkungen sind nicht zulässig.

c) Unabgeschlossenheit der Charta

Die Tatsache, dass bestimmte Rechte und Prinzipien nicht in der Charta enthalten sind oder noch nicht im Detail entwickelt wurden, spricht nicht gegen die Existenz oder das Entstehen dieser Rechte und Prinzipien.

d) Auslegung der Rechte und Freiheiten der Charta

Im Einklang mit Artikel 30 AEMR darf keine Bestimmung dieser Charta so ausgelegt werden, dass sie einem Staat, einer Gruppe oder einer Person das Recht gibt, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der darin niedergelegten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.

Anhang 1

Vorsitzende der IRP Coalition und Mitglieder des Steuerungsausschusses

Co-Vorsitzende

Marianne Franklin (2012–2014), Wissenschaft, Neuseeland
 Robert Bodle (2013–2015), Wissenschaft, USA

Steuerungsausschuss (2013–2014)

Rafik Dammak, Technische Community, Tunesien
 Carlos Affonso P. De Souza, Wissenschaft, Brasilien
 Catherine Easton, Wissenschaft, Großbritannien
 Michael Gurstein, Zivilgesellschaft, Kanada
 Dixie Hawtin, Zivilgesellschaft, Großbritannien
 Matthias C. Kettemann, Wissenschaft, Österreich
 Shaila Rao Mistry, Privatwirtschaft, USA
 Parminder Jeet Singh, Zivilgesellschaft, Indien
 Viktor Szabados, Zivilgesellschaft, Ungarn
 Tapani Tarvainen, Technische Community, Finnland

Expertengruppe der IRP Charta (Version 1.1)

Wolfgang Benedek, Wissenschaft, Österreich
 Rikke Frank Jørgensen, Wissenschaft/Zivilgesellschaft, Dänemark
 Meryem Marzouki, Wissenschaft/Zivilgesellschaft, Frankreich
 Andrew Rens, Wissenschaft/Zivilgesellschaft, Südafrika
 Roberto Saba, Wissenschaft, Argentinien
 Wang Sixin, Wissenschaft, China

Arbeitsgruppe der 10 Rechte und Prinzipien für das Internet

Shaila Mistry, Privatwirtschaft, Indien/USA
 Brett Solomon, Zivilgesellschaft, USA
 Karmen Turk, Wissenschaft, Estland
 Dixie Hawtin, Zivilgesellschaft, Großbritannien

Herausgeberin und Lektorin der IRP Charta (Version 1.1)

Dixie Hawtin, Zivilgesellschaft, Großbritannien

Managerin der Website und des Auftritts in sozialen Medien der IRP Coalition

Minda Moreira, Zivilgesellschaft, Portugal

Vorherige Co-Vorsitzende

Max Senges (2008–2009), Privatwirtschaft, Deutschland
 Lisa Horner (2009–2010), Zivilgesellschaft, Großbritannien
 Dixie Hawtin (2010–2012), Zivilgesellschaft, Großbritannien
 Matthias C. Kettemann (2011–2013), Wissenschaft, Österreich

Steuerungsausschuss (2012–2013)

Jaco Aizenman, Technische Community, Costa Rica
 Allon Bar, Wissenschaft/Zivilgesellschaft, Niederlande
 Robert Bodle, Wissenschaft, USA
 Norbert Bollow, Technische Community/
 Zivilgesellschaft, Schweiz
 Dixie Hawtin, Zivilgesellschaft, Großbritannien
 Michael Gurstein, Zivilgesellschaft, Kanada
 Shaila Rao Mistry, Privatsektor, USA
 Parminder Jeet Singh, Zivilgesellschaft, Indien
 Carlos Affonso P. Da Souza, Wissenschaft, Brasilien
 Viktor Szabados, Zivilgesellschaft, Ungarn
 Tapani Tarvainen, Technische Community, Finnland

Anhang 2

Initiativen, Kooperationen und Stellungnahmen der IRP Coalition

Seit ihrer Gründung im Jahr 2008 und insbesondere nach Entwicklung der Charta in den Jahren 2009-2011 war die IRP Coalition in einer Reihe von regionalen und nationalen Internet Governance Foren und in den jährlichen IGFs präsent: 2010 (Vilnius), 2011 (Nairobi), 2012 (Baku), und 2013 (Bali). Berichte dieser Zusammenkünfte sind auf der Website des IGF unter <http://www.intgovforum.org/cms/dynamiccoalitions/72-ibr> abrufbar.

Hauptinitiativen der IRP Coalition:

- 2010-2011: Die Vorsitzenden veranstalten regionale Beratungen zu Internet Governance und zur IRP Charta mit dem Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, Frank La Rue in Nord- und Lateinamerika (Buenos Aires), Südost- und Ostasien (Bangkok), im Nahen Osten und Nordafrika (Kairo), Sub-Sahara Afrika (Johannesburg) und Südasien (Delhi).
- 9. Mai 2010: Treffen der IRP Coalition zur IRP Charta, La Maison des Associations, Genf.
- 1. Februar 2011: Während des Arabischen Frühlings in diesem Jahr mobilisiert die IRP Coalition mithilfe einer Petition, in welcher sie die ägyptische Regierung zu einer Beendigung der Verletzung der Rechte auf Meinungsäußerungs- und Versammlungsfreiheit auffordert.
- 19. April 2011: Beratungen die IRP Charta mit den Vertretern des Europarats in Straßburg. Vier IRP-ExpertInnen treten dem Europarats-Komitee der Experten für bestehende Rechte für Internetuser (Committee on Internet User Rights) bei.
- EuroDIG Treffen 2011, Belgrad/Serben, 30-31. Mai 2011: Die IRP Coalition organisiert Workshop 8: Menschenrechte im Internet: Was für einen Stellenwert haben Menschenrechte in der Internetpolitik?, <http://www.eurodig.org/eurodig-2011/programme/workshops/ws8-multilingualism>.
- Die Koalition ist prägend am europäischen Dialog über Internet Governance und bei den WSIS+10-Beratungen, die 2013 beginnen, beteiligt.
- EuroDIG Treffen 2013, Lissabon, Portugal, 20.-21. Juni 2013: Die IRP Coalition organisiert Workshop 4: In Richtung eines menschenwürdigen Internets? Regeln, Rechte, und Verantwortlichkeiten für unsere Online-Zukunft, <http://www.eurodig.org/eurodig-2010/programme/workshops/workshop-1> und Flash Panel 7: Menschenrechte und Internetüberwachung: Standards, Prinzipien und Vorgehensweisen (Matthias C. Kettemann), <http://www.eurodig.org/flash-7-2013>.
- UNESCO, 1. WSIS+10 Review Event: IRP Coalition Bericht von Session 51, <http://internetrightsandprinciples.org/site/unesco-wsis-10-report-from-the-irp-coalition-session-51>.
- Europarat konferenz der Minister für Medien und Informationsgesellschaft, 7-8 November 2013, Belgrad (Serben): Teilnahme der IRP Coalition, http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/media/belgrade2013/default_EN.asp, Konsultationen zum Entwurf eines Guides über die Menschenrechte von Internetusers, siehe <http://www.coe.int/web/internet-users-rights/home>.
- IRP Coalition, 2014, Die Charta der Menschenrechte und Prinzipien für das Internet der Internet Rights & Principles Coalition, Beitrag zum globalen Multistakeholder-Treffen zur Zukunft der Internet Governance (NetMundial), 23.-24. April 2014, <http://content.netmundial.br/contribution/the-irpc-charter-of-human-rights-and-principles-for-the-internet/161>.

Anhang 3

Dokumente der IRP Coalition und ausgewählte Literatur zu Menschenrechten im Internet

Dokumente der IRP Coalition

IRP Coalition, Die Charta der Menschenrechte und Prinzipien für das Internet, Version 1.1 („Beta Version“), 11. Februar 2011, <http://internetrightsandprinciples.org/wpcharter>.

IRP Coalition, 10 Rechte und Prinzipien für das Internet, 29. März 2011, <http://internetrightsandprinciples.org/site/campaign>.

IRP Coalition, Stellungnahme zu den offenen Beratungen zum IGF Vilnius 2010, http://www.intgovforum.org/cms/2010/3_IRP%20Statement%20Open%20Consultations-Final%20Feb2010.doc.

IRP Coalition, Human Rights at the 2010 Regional IGFs: A Global Report, September 2010, http://www.intgovforum.org/cms/2010/1_IRP%20DC%20page%20copy%20March%202010.doc.

IRP Coalition, Petition an die ägyptische Regierung, 1. Februar 2011, <http://www.internetrightsandprinciples.org>.

Treffen der IRP Coalition am Internet Governance Forum

IGF Bali, 2013, <http://www.intgovforum.org/cms/igf-2013-draft-schedule>.

Workshop 99: Charting the Charter: Internet Rights and Principles Online, http://www.intgovforum.org/cms/wks2013/workshop_2013_status_list_view.php?xpsltipq_je=99.

Workshop 276: Rights Issues for Disadvantaged Groups, http://www.intgovforum.org/cms/wks2013/workshop_2013_status_list_view.php?xpsltipq_je=276.

Treffen der IRP Coalition, Towards the IRP Charter 2.0: Human Rights & Principles for the Internet in Practice, http://www.intgovforum.org/cms/wks2013/dynamic_coalition_list_view.php?Dynamic_Coalition_Id=66.

Bericht vom IGF Baku, 2012, <http://wsms1.intgovforum.org/2012/Meetings/internet-rights-and-principles-coalition>.

Bericht vom IGF Nairobi, 2011, <http://www.intgovforum.org/cms/component/chrono-contact/?chronoformname=Workshops-2011View&wspid=967#report>.

Bericht vom IGF Vilnius, 2010, http://www.intgovforum.org/cms/2010/3_IRP%20Statement%20Open%20Consultations-Final%20Feb2010.doc.

Bericht vom IGF Sharm el Sheikh, 2009, http://www.intgovforum.org/cms/2010/4_IRP%20Meeting%20Sharm%20Dec09.doc.

Bericht vom IGF Hyderabad, 2008, http://www.intgovforum.org/cms/2010/5_Human%20Rights%20workshop%20and%20dynamic%20coalition%20meeting%20report%20Hyderabad%20Dec08.doc.

Literatur zu Menschenrechten im Internet

- Al-Radhi Alaadin et al., 2013, *The Quest for an Open Internet in the Middle East and Northern Africa*, Humanist Institute for Cooperation with Developing Countries (Hivos), <http://igmena.org/2013/05/the-quest-for-an-open-internet-in-the-middle-east-and-northern-africa>.
- Association of Progressive Communications, 2006, *APC Internet Rights Charter*, November 2006, <http://www.apc.org/en/node/5677>.
- Association of Progressive Communications, 2012, *Going Visible: Women's Rights on the Internet*, Global Thematic Consultation, UN Women/UNICEF, Oktober 2012, <http://www.worldwewant2015.org/file/287493/download/311684>.
- Benedek Wolfgang, 2012, *Discussion paper mapping-out issues regarding a Compendium of Rights of Internet Users*, Council of Europe: Committee of Experts on Rights of Internet Users (MSI-DUI), MSI-DUI (2012)03, http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/media/MSI-DUI/MSI-DUI%282012%2903E_Discussion%20Paper%20%28W%20%20Benedek%29.asp#TopOfPage.
- Benedek Wolfgang, Kettemann Matthias C., 2014, *Freedom of Expression on the Internet*, Strasbourg, Council of Europe Publishing.
- Center for Law and Democracy, 2011, *Commentary on the Charter of Human Rights and Principles for the Internet*, Version 2, <http://www.law-democracy.org/wp-content/uploads/2011/10/Charter-Commentary.pdf>.
- Center for Law and Democracy, 2012, *A Truly World-Wide Web: Assessing the Internet from the Perspective of Human Rights*, <http://www.law-democracy.org/wp-content/uploads/2010/07/final-Internet.pdf>.
- CGI.br (Brasilianisches Internet Steuerungskomitee), 2009, *Resolution CGI.Br/RES/2009/003/P—Principles for the Governance and Use of the Internet*, <http://www.cgi.br/english/regulations/resolution2009-003.htm>.
- Council of Europe, Committee of Ministers, 2012, *Internet Governance: Council of Europe Strategy 2012–2015*, CM Documents, CM(2011)175 final, <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=CM%282011%29175&Ver=final&Language=lanEnglish&Site=CM&BackColor-Internet=C3C3C3&BackColorIntranet=ED-B021&BackColorLogged=F5D383>.
- Council of Europe, Committee of Ministers, 2014, *Recommendation CM/Rec(2014)6 of the Committee of Ministers to Member States on a Guide to Human Rights for Internet Users*, 16. April 2014, <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=2184807&Site=CM&BackColorInternet=C3C3C3&BackColorIntranet=EDB021&BackColorLogged=F5D383>.
- Franklin M. I., 2013, *Digital Dilemmas: Power, Resistance, and the Internet*, New York/Oxford, Oxford University Press.
- Green Party of Aotearoa New Zealand, 2014, *Internet Rights and Freedoms Bill*, <http://internetrightsbill.org.nz>.
- Gurumurthy Anita, 2013, “What went wrong?” *Anita Gurumurthy's statement at the closing ceremony of WSIS plus 10 review*, Gender IT.org, http://www.genderit.org/sites/default/upload/wsisis_10_closing_statement_by_anita_g.pdf.
- Hawtin Dixie, 2011, *Making the Internet work for Human Rights: The Internet Rights and Principles Coalition*, Global Voices Advocacy: Defending Free Speech Online, <http://advocacy.globalvoicesonline.org/2011/10/13/the-internet-rights-and-principles-coalition>.

Literatur zu Menschenrechten im Internet

- Hawtin Dixie, 2011, *Internet Charters and Principles: Trends and Insights*, in Global Information Society Watch 2011, 51–54.
- Hivos International IG-MENA Project, 2014, *Click Rights Campaign*; <http://igmena.org/click-rights>.
- INDH (Instituto Nacional de Derechos Humanos/National Institute of Human Rights), 2013, *Internet y Derechos Humanos*, Instituto Nacional de Derechos Humanos, Santiago: Chile; <http://bibliotecadigital.indh.cl/bitstream/handle/123456789/627/cuadernillo?sequence=1>.
- ITU/WSIS, 2005, *Tunis Agenda for the Information Society*, WSIS-05/TUNIS/DOC/6 (Rev. 1)-E, 18. November 2005, <http://www.itu.int/WSIS/docs2/tunis/off/6rev1.html>.
- Jørgensen Rikke F. (Hrsg.), 2006, *Human Rights in the Global Information Society*, Cambridge, MA, MIT Press.
- Jørgensen Rikke F., 2013, *Framing the Net: The Internet and Human Rights*, Cheltenham, Edward Elgar Publishing.
- Kettemann Matthias C., 2013, *Neue Menschenrechte für das Internet?*, in Landler/Parycek/Kettemann (Hrsg.), *Netzpolitik in Österreich. Internet. Macht. Menschenrechte*, Wien, 93–96, <http://publikationen.collaboratory.at/mri/neue-menschenrechte-fuer-das-internet>.
- Kettemann Matthias C., 2012, *Internet und Menschenrechte*. Eine Ansage, in Gahren/Haselbeck/Kettemann/Klug/Senges (Hrsg.), *Menschenrechte und das Internet. Zugang, Freiheit, Kontrolle*. Schlussbericht der 5. Initiative des Internet&Gesellschaft Co:llaboratory, Berlin, http://cobase.collaboratory.de/w/Abschlussbericht_Menschenrechte_und_Internet, 21–25.
- La Rue Frank, 2011, *Report of the Special Rapporteur on the Promotion and Protection of the Right to Freedom of Opinion and Expression*. Human Rights Council: UN General Assembly, A/HRC/17/27, http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/docs/17session/A.HRC.17.27_en.pdf.
- MacBride Sean, (ed.), 1980, *Many Voices, One World: Towards a New more just and more efficient world information and communication order*, report by the International Commission for the Study of Communication Problems, UNESCO.
- Marzouki Meryem, 2009, *Privacy Issues with EU Law Enforcement Cooperation Developments*, European Digital Rights statement at the Public Voice Conference: Global Privacy Standards in a Global World, 3. November 2009, Madrid, http://www.edri.org/files/Presentation_Meryem_EDRI_civil_society.pdf.
- Mendel Toby, Andrew Puddephatt, Ben Wagner, Dixie Hawtin, and Natalia Torres, 2012, *Global Survey on Internet Privacy and Freedom of Expression*, UNESCO Series on Internet Freedom, Paris: UNESCO.
- Musiani Francesca, 2009, *The Internet Bill of Rights: A Way to Reconcile Natural Freedoms and Regulatory Needs?* SCRIPTed—A Journal of Law, Technology and Society 6 (2009) 2, <http://www.law.ed.ac.uk/ahrc/script-ed/vol6-2/musiani.asp>.
- Public Voice Coalition, 2009, *The Madrid Privacy Declaration: Global Privacy Standards for a Global World*, <http://thepublicvoice.org/madrid-declaration>.
- Senges Max and Lisa Horner, 2009, *Values, Principles and Rights in Internet Governance*, Paper for the Freedom of Expression Project, <http://www.freedomofexpression.org.uk>.

Literatur zu Menschenrechten im Internet

- Singh Parminder Jeet, 2012, *A Development Agenda in Internet Governance*, Paper delivered to the Geneva South Centre, IT for Change, http://www.itforchange.net/ITfC_South_Centre_2012.
- UN General Assembly, 1948, *Universal Declaration of Human Rights*, <http://www.un.org/en/documents/udhr>.
- UN General Assembly, 2000, *Millennium Development Goals*, <http://www.un.org/millenniumgoals>.
- UNESCO, 2013, *WSIS + 10: Towards Inclusive Knowledge Societies for Peace and Sustainable Development*, 1st WSIS+10 Review Event, <http://www.unesco.org/new/en/communication-and-information/flagship-project-activities/unesco-and-wsis/wsis-10-review-meeting>.
- UNESCO, 2013, *Final Recommendations, 1st WSIS + 10 Review Event: Towards Knowledge Societies for Peace and Sustainable Development*, <http://www.unesco.org/new/typo3temp/pics/d9d8ff7cd1.gif>.
- United Nations Human Rights Council, 2012, *Resolution AHRC/RES/20/8*, http://ap.ohchr.org/documents/dpage_e.aspx?si=AHRC/RES/20/8.
- WSIS Civil Society Caucus, 2003, *Civil Society Declaration: Shaping Information Societies for Human Needs*, <http://www.itu.int/wsis/docs/geneva/civil-society-declaration.pdf>.
- WSIS Civil Society Caucus, 2005, *Civil Society Declaration: Much More Could have been Achieved*, <http://www.itu.int/wsis/docs2/tunis/contributions/co13.doc>.

Für mehr Informationen besuchen Sie uns auf unserer Homepage internetrightsandprinciples.org

UNTERSTÜTZUNGSERKLÄRUNGEN



Wir bedanken uns herzlich bei allen Individuen und Organisationen, die dieses Publikationsprojekt durch Spenden und Übersetzungsdiene
stes unterstützt haben.